



Elektroanlagenordnung des Kleingartenvereins vom 24.05.1995

In Anlehnung an die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden“ vom 21.06.1971 wird für den Kleingartenverband der Kleingärtner/Wochenendgärtner „Willi Braun“ Bad Sülze e.V. nachfolgende Elektroanlagenordnung (EAO) festgelegt:

1. Gegenstand der EAO

Die EAO regelt die Versorgung der Kleingärten mit elektrischem Strom (Niederspannung) über das sparteneigene Energienetz.

Das sparteneigene Energienetz umfaßt die Hauptkabel in der Gartenanlage. Es beginnt mit der Einspeisung des elektrischen Stroms durch das Elektrizitätsversorgungsunternehmen (HEVAG) am Kabelverteilerschrank (KVS) und endet bei den Endverteilerkästen (EVK).

Die Elektroanlage der Kleingärtner beginnt mit dem Anschluß am Endverteilerkasten und umfaßt alle, dem EVK nachfolgenden Elektroinstallationen und Anschlüsse.

2. Verantwortlichkeit

Aus der Abgrenzung zwischen sparteneigener Anlage und Anlagen der Kleingärten ergibt sich die entsprechende Verantwortlichkeit für die Einrichtung, Wartung, Pflege und Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen der elektrischen Anlagen. Die Belegung der EVK wird durch die Energiekommission des Kleingartenvereins festgelegt.

Für das sparteneigene Energienetz besteht eine entsprechende Vereinbarung mit einem autorisierten Elektroanlagenbaubetrieb.

3. Versorgung der Kleingärten

Die Versorgung der Kleingärten mit elektrischem Strom erfolgt ausschließlich über Unterzähler direkt aus der sparteneigenen Energieanlage, in Abhängigkeit von der Energieversorgung durch die HEVAG.

Eine Eigenversorgung der Kleingärten , u.a. durch Notstromaggregate, ist nicht zulässig. Ebenso ist der Strombezug über den Zwischenzähler eines Nachbargartens nicht statthaft. Ausnahmen bedürfen, auf der Grundlage eines schriftlichen Antrages, der Zustimmung des Vorstandes.

Aus der sparteneigenen Energieanlage wird Wechselstrom mit einer Spannung von etwa 220 Volt zur Verfügung gestellt.

Der Bezug der Kleingärten darf den üblichen Rahmen des Bedarfs für Haushalts- und Gartengeräte nicht übersteigen. Es dürfen nur einwandfreie und störungsfreie Aggregate mit einer maximalen Leistungsaufnahme von 2 kW verwendet und betrieben werden.

4. Gegenseitige Bedingungen zum Bezug von Elektroenergie

Zur Regelung und Wahrung aller Fragen der Versorgung mit Elektroenergie für den Kleingartenverein, besteht beim Vorstand des Kleingartenvereins die ständige Kommission „Elektroenergie“. Die Mitglieder und der Vorsitzende dieser Kommission werden entsprechend des Statuts auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.

Die Mitglieder der Energiekommission sind berechtigt, zum Zwecke der Wahrung von Ordnung und Sicherheit, Kontrollen bzw. Besichtigungen und Prüfungen der Elektroanlagen in den Kleingärten vorzunehmen. Dies bezieht sich besonders auf das Vorhandensein und die Ordnungsmäßigkeit der Verplombungen der EVK, der Hausanschlußkästen (HAK) mit Versicherungen, eventuell vorhandener Hauptschalter (HS) und der Unterzähler, sowie Kontrolle der Zählerstände.

In Fällen der Gefahr und nach erfolgloser Aufforderung der Gartenbesitzer zur Anwesenheit ist das Betreten der Kleingärten auch bei Abwesenheit des Gartenbesitzers zulässig.

Den Gartenbesitzern ist es nicht gestattet, Verplombungen an EVK, HAK, HS und Unterzählern zu öffnen. Ergibt sich die Notwendigkeit des Wechsels von Sicherungen in den EVK oder HAK, ist ein Mitglied der Energiekommission zu informieren. Ist dies in Ausnahmefällen nicht gleich möglich, darf ein Sicherungswechsel vom Gartenbesitzer durch einen Fachkundigen veranlaßt werden. Dies ist dann unverzüglich der E-Kommission mitzuteilen, damit eine Neuverplombung erfolgen kann.

5. Abrechnung des Bezugs von Elektroenergie

Zur Abrechnung der bezogenen Elektroenergie sind die Gartenbesitzer verpflichtet, den aktuellen Zählerstand des Unterzählers nach Aufforderung (in der Regel Ende September/Anfang Oktober jeden Jahres) der Energiekommission fristgemäß zu melden. Erfolgt keine Meldung wird dem Verbrauch eine Schätzung zugrunde gelegt (resultierend aus dem Verbrauch der zurückliegenden Jahre).

Die Berechnung der Elektroenergie erfolgt jährlich auf der Grundlage des von der HEWAG geforderten Preises pro Kilowattstunde, zuzüglich eines Zuschlages zur Deckung der Stromverluste durch Eigenverbrauch des Haupt- und der Unterzähler und der aufgetretenen Leitungsverluste, die in der sparteneigenen Energieanlage bis zu 15 % betragen können.

Desweiteren wird eine Vorauszahlung für das Folgejahr in Höhe von 50 % des Verbrauches des laufenden Jahres berechnet.

Zur Deckung der Kosten für Wartungs- und Reparaturarbeiten an der sparteneigenen Energieanlage wird den Gartenbesitzern jährlich pro Unterzähler ein Leistungspreis, derzeit 10,00 DM berechnet.

Bei Wechsel der Gartenbesitzer erfolgt keine Zwischenabrechnung des Energieverbrauches. Die Berechnung erfolgt zum festgesetzten Zeitpunkt für das Jahr an den aktuellen Besitzer.

6. Neuanschlüsse

Der Anschluß eines Kleingartens an das sparteneigene Energienetz ist genehmigungspflichtig. Ein entsprechender formloser Antrag ist an den Vorstand/Energiekommission zu richten. Für die Nachnutzung der sparteneigenen Anlage wird ein einmaliger Betrag in Höhe von 285,00 DM erhoben. Die Einzahlung dieses Betrages ist Voraussetzung für die Bearbeitung des Antrages für einen Neuanschluß und mit der Antragstellung nachzuweisen. Sofern dem Antrag nicht stattgegeben werden, erfolgt eine Rückzahlung des Betrages.

Anlage 1 zur Gartenordnung

Für die erforderlichen Installationsarbeiten zur Einrichtung des Neuanschlusses, soweit sie sparteneigene Energieanlage unmittelbar berühren, ist die vom Vorstand vertraglich gebundene Elektroanlagenbaufirma zuständig. Nur dieser Firma sind Eingriffe bzw. Arbeiten an der sparteneigenen Energieanlage gestattet. Dies betrifft u.a. die Installation von Abzweigmuffen im Hauptkabel, den Anschluß an einem EVK, die Installation des Unterzählers und das Verplomben der Anschlüsse. Eventuell neu zu installierende EVK gehören zum sparteneigenen Energienetz.

Durch den antragstellenden Gartenbesitzer ist ein entsprechender Auftrag an die in dem Genehmigungsschreiben angegebene Elektroanlagenbaufirma zu geben. Die Kosten sind vom Antragsteller zu tragen.

Die Installationsarbeiten innerhalb des Kleingartens, ab verplombten Unterzähler, können vom Gartenbesitzer eigenverantwortlich durch autorisiertes Fachpersonal ausgeführt werden lassen.

7. Sperrung von E-Anschlüssen bzw. Widerruf erteilter Genehmigungen

Der Vorstand des Kleingartenvereins ist berechtigt, nach Anhörung des betroffenen Gartenbesitzers den Bezug von Elektroenergie aus dem sparteneigenen Energienetz zu unterbinden und den Anschluß zu sperren bzw. in schwerwiegenden Fällen die Genehmigung zum Bezug zu widerrufen.

Dies ist möglich bei:

- Bezug von Elektroenergie, die nicht von einem Unterzähler erfaßt wird
- falschen Angaben zum Stromverbrauch
- nicht fristgemäßer Bezahlung der Energierechnung
- unberechtigtem unbefugten Öffnen von Verplombungen
- unüblicher, nicht kleingartentypischer Verwendung der bezogenen Elektroenergie
- vorsätzlicher Beschädigung der sparteneigenen Energieanlage
- sonstiger grober Verstöße gegen die EAO.

8. Gebühren

Neben den, in dieser EAO festgelegten Gebühren, können den Gartenbesitzern nachfolgende Arbeitsleistungen in Rechnung gestellt werden:

- | | |
|---|----------|
| • Sperrung von E-Anschlüssen | 30.00 DM |
| • Aufhebung von Sperren | 30.00 DM |
| • Neuverplombung nach Sicherungswechsel | 3.00 DM |

Beschlossen auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am: 24.05.1997